

# WEISUNG

# SUBVENTIONEN IM

# FEUERWEHRWESEN

30.26  
1. November 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>FEUERWEHR-MATERIAL</b>	<b>5</b>
2.1	Beschaffung beim Neuwarenlager	5
2.2	Beschaffung bei einem Drittanbieter	5
2.3	Ersatz von Material	5
2.3.1	Ablegereife (Ende der Lebensdauer)	5
2.3.2	Defektes Material	6
2.4	Subventionsberechtigung Bekleidung	6
2.5	Subventionsberechtigung Ausrüstung und Geräte	6
2.6	Subventionsberechtigung Funkmaterial	6
2.6.1	Allgemeines	6
2.6.2	Orts- und Betriebsfeuerwehr	6
2.6.3	TURICUM Relais	7
<b>3</b>	<b>FAHRZEUGE</b>	<b>8</b>
3.1	Subventionsberechtigung	8
3.1.1	Grundlage	8
3.1.2	Subventionsgesuch	8
3.1.3	Minimale Betriebsdauer	8
3.1.4	Zustandsbericht	9
3.2	Ortsfeuerwehr	9
3.3	Stützpunkt-Feuerwehr	9
3.4	Berufsfeuerwehr	9
3.5	Betriebsfeuerwehr	10
3.6	Fahrzeugbeschaffung	10
3.6.1	Durch die GVZ	10
3.6.2	Durch die Gemeinden/Betriebe (Eigenbeschaffung)	10
<b>4</b>	<b>LÖSCHWASSERVERSORGUNG/HYDRANTEN</b>	<b>12</b>
4.1	Voraussetzungen	12
4.1.1	Technische Grundlagen	12
4.1.2	Datenpflege im Hydranten-Web-Portal	12
4.1.3	Vereinbarung mit Drittanbietern (Fremdprogramm)	12
4.2	Subventionsobjekte	12
4.3	Subventionsberechtigung	13
4.3.1	Hydrantenkontrollwartung und Hydrantenunterhalt	13
4.3.2	Bauten ausserhalb der Bauzonen	13

4.3.3	Druckerhöhungsanlagen und Wassertürme	14
4.4	Subventionsgesuch Hydranten	14
4.5	Nachweise	15
4.6	Pflichten der Subventionsempfänger	15
<b>5</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>15</b>

Gestützt auf

- § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG/LS 861.1)
- §§ 4, 6, 9, 10 und 14 sowie die §§ 19 bis 20a der Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherung an den Brandschutz (VSGB/LS 861.21)
- § 19 Abs. 2 ff. der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen (LS 861.211)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1 Die GVZ kann Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Zürich Subventionen für Materialien wie Bekleidung und Ausrüstungen sowie Feuerwehrfahrzeuge gewähren, sofern diese aufgrund kantonales Rechts, Pflichtenheften, Konzepten oder Anweisungen der GVZ zum Pflichtmaterial gehören. Für Anschaffungen, die nicht zum Pflichtmaterial gehören, werden keine Subventionen gewährt.

2 Rechtsanspruch auf Subventionen jeglicher Art besteht nur, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, die Finanzlage der GVZ dies zulässt (vgl. § 31 Abs. 4 FFG) und wenn die GVZ Subventionsleistungen mittels Verfügung schriftlich zugesichert hat. Die Gültigkeit solcher Zusicherungsverfügungen ist auf maximal fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

3 Materialien und Fahrzeuge können entweder direkt bei der GVZ bezogen oder bei einem Drittanbieter beschafft werden. Werden die zu beschaffenden Materialien und Fahrzeuge nicht von der GVZ bezogen, sondern durch die Gemeinden selbst beschafft, so haben die Gemeinden selbstständig sicherzustellen, dass die Beschaffung in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Vergaberecht erfolgt.

## **2 FEUERWEHR-MATERIAL**

### **2.1 Beschaffung beim Neuwarenlager**

- 1 Die GVZ betreibt im Logistikzentrum Bachenbülach (LZB), Weieracherstrasse 2a, 8184 Bachenbülach, ein zentrales Neuwarenlager für Feuerwehroorganisationen.
- 2 Alle Artikel des Produktesortiments sind vorzugsweise über die Internet-Verkaufsplattform «GVZ-Shop» ([www.gvz-shop.ch](http://www.gvz-shop.ch)) zu bestellen. Dabei kann im «GVZ-Shop» durch den Bestellenden gleichzeitig ein Subventionsgesuch gestellt werden.
- 3 Erfolgt die Bestellung nicht über den «GVZ-Shop», kann die Bestellung mit oder ohne Subventionsgesuch elektronisch der GVZ übermittelt werden.
- 4 Feuerwehroorganisationen, die im Neuwarenlager einkaufen, werden gewährte Subventionen direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen (Nettorechnung).

### **2.2 Beschaffung bei einem Drittanbieter**

- 1 Beschafft eine Feuerwehroorganisation ihr Material bei einem Drittanbieter, ist Folgendes zu beachten:
- 2 Das Subventionsgesuch kann entweder vor der Beschaffung unter Beilage der Offerte oder nach erfolgter Beschaffung unter Beilage der bezahlten Rechnung elektronisch der GVZ übermittelt werden. Wird das Subventionsgesuch vor der Beschaffung unter Einreichung der Offerte gestellt, entscheidet die GVZ mittels Zusicherungs- oder Ablehnungsverfügung über das Subventionsgesuch.
- 3 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach dem aktuellen Listenpreis der GVZ und bilden die Basis der Subvention. Übersteigt die Rechnung des Drittanbieters diesen Listenpreis, geht die Differenz vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.
- 4 Ist die Rechnung des Drittanbieters günstiger als der Listenpreis der GVZ, entspricht dieser günstigere Preis des Drittanbieters den anrechenbaren Kosten für die Berechnung der Subvention.

### **2.3 Ersatz von Material**

#### **2.3.1 Ablegereife (Ende der Lebensdauer)**

- 1 Der Ersatz von Material nach Ablauf der «Ablegereife» ist subventionsberechtigt, sofern es noch in den geltenden Feuerwehr-Konzepten vorgesehen ist. Wird der Ersatz von ablegereifem Material durch die GVZ subventioniert, behält sich die GVZ den Einzug des zu ersetzenden Materials vor.
- 2 Die Erreichung der Ablegereife eines Artikels richtet sich nach den jeweils gültigen Normen und Herstellerangaben. Die einzelnen Fristen sind den Produktunterlagen zu entnehmen.

### **2.3.2 Defektes Material**

1 Artikel, die noch vor Erreichung der Ablegereife gemäss vorstehender Ziffer 2.3.1 infolge Beschädigung zwingend ersetzt werden müssen, sind subventionsberechtigt, sofern die Beschädigung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Bezug des Ersatzmaterials erfolgt im Austausch, d.h. der defekte Artikel ist der GVZ in ihr Eigentum zu übergeben.

2 Material, das im Nachbarschaftshilfe-Einsatz (unterstützende Feuerwehr) beschädigt wurde und ersetzt werden muss, ist subventionsberechtigt. Vor dessen Ersatz ist mit der GVZ (Materialsupport) Rücksprache zu nehmen.

## **2.4 Subventionsberechtigung Bekleidung**

1 Die Weisung 30.05 «Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren» stellt die Grundlage für eine Subventionierung dar.

2 Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) im Kanton Zürich hat im Sinne dieser Weisung Anrecht auf eine subventionierte persönliche Bekleidung bzw. Ausrüstung in der Organisation, in der er eingeteilt ist (gilt auch für Mehrfacheinteilungen). Diese wird ihm leihweise zur Verfügung gestellt.

## **2.5 Subventionsberechtigung Ausrüstung und Geräte**

1 Basis für die Subventionsberechtigung bilden bei den Ortsfeuerwehren die Pflichtenhefte der Feuerwehrfahrzeuge. Bei einer Betriebsfeuerwehr richtet sich die Subventionierung nach dem entsprechenden Pflichtenheft.

2 In begründeten Ausnahmefällen (z.B. ortsspezifisches Spezialmaterial) kann die GVZ zusätzliche Ausrüstung und Geräte subventionieren. Der Entscheid liegt im Ermessen der GVZ.

## **2.6 Subventionsberechtigung Funkmaterial**

### **2.6.1 Allgemeines**

Die Subventionsberechtigung von Funkgeräten richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeug-Pflichtenheft mitsamt Beladeliste und den nachfolgenden Bestimmungen

### **2.6.2 Orts- und Betriebsfeuerwehr**

1 Die VHF-Fixstation (Mobilstation) in der Zentrale des Feuerwehr-Depots wird inklusive Antenne und Handmonophon subventioniert.

2 Es werden nur POLYCOM-Handfunkgeräte subventioniert (keine Mobilgeräte in den Fahrzeugen).

3 Die Subventionierung einer POLYCOM-Fixstation, inklusive der technischen Ausrüstung (Antenne und Handmonophon) erfolgt nur, wenn dies empfangstechnisch nötig ist, d.h. keine Verbindung über das Handfunkgerät möglich ist. Die Gemeinde bzw. der Betrieb haben die nötigen Nachweise dafür zu erbringen.

### 2.6.3 TURICUM Relais

1 Die Verfügung von TURICUM-Relais im Zuge eines baurechtlichen Entscheids obliegt den Gemeinden.

2 Die GVZ trägt als Konzessionärin die Konzessionskosten für das Frequenzpaar (senden/empfangen) und die damit verbundenen administrativen Aufwendung.

3 Ortsfeuerwehren, die im eigenen Einsatzgebiet über Gebäude mit einem TURICUM-Relais verfügen, wird für die nachstehenden Fahrzeuge zusätzlich je ein Handfunkgerät mit Display subventioniert, welche nötig sind, um das Relais ein- bzw. auszu-schalten:

- Tanklöschfahrzeug
- Ersteinsatzfahrzeug, sofern vorhanden
- Autodrehleiter bzw. Hubrettungsfahrzeug, sofern vorhanden

4 Technische Komponenten von TURICUM-Relais werden durch die GVZ nicht subventioniert.

## 3 FAHRZEUGE

### 3.1 Subventionsberechtigung

#### 3.1.1 Grundlage

1 Grundlage für die Subventionsberechtigung eines Fahrzeugs bilden § 20 und § 21 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (861.211), Alter und Zustand des zu ersetzenden Fahrzeugs, die Amortisationsdauer der Subvention sowie das entsprechende Fahrzeugpflichtenheft samt Beladeliste der GVZ.

2 Es werden nur Subventionen für Pflichtfahrzeuge gemäss Pflichtenheft samt Beladeliste bezahlt. Für Fahrzeuge, welche das Pflichtenheft samt Beladeliste nicht erfüllen, werden keine Subventionen gewährt.

3 Die Ausrüstung des Fahrzeuges ist in der Subventionszusicherung nicht enthalten und erfolgt grundsätzlich mit dem in der Feuerwehrorganisation vorhandenen Material.

#### 3.1.2 Subventionsgesuch

1 Das Subventionsgesuch ist der GVZ in jedem Fall vor einer Beschaffung elektronisch unter Beilage des Fahrzeugausweises, eines allfälligen Zustandsberichts (vgl. Ziffer 3.1.4) oder eines allfälligen Nachweises für den Totalschaden einzureichen. Das Gesuch ist durch den Gemeinderat (Ortsfeuerwehr) oder die Geschäftsleitung (Betriebsfeuerwehr) zu stellen oder zumindest durch diese/n elektronisch genehmigen zu lassen.

2 Die GVZ leistet Subventionen für die Ersatzbeschaffung eines Pflichtfahrzeugs grundsätzlich in den folgenden Fällen:

- Erreichung der minimalen Betriebsdauer mit einem Betriebszustand, der den Weiterbetrieb des Fahrzeugs nicht mehr zulässt, was mit einem Zustandsbericht zu belegen ist (vgl. Ziffer 3.1.3 Abs. 1 und 2), ausser es handelt sich um ein Tanklöschfahrzeug (vgl. Ziffer 3.1.3 Abs 4);
- Nachweislicher Totalschaden des Fahrzeugs, welcher eine Ersatzbeschaffung notwendig macht (vgl. Ziffer 3.1.3 Abs. 5);
- Die minimale Betriebsdauer (vgl. Ziffer 3.1.3 Abs.3) des Fahrzeugs ist um fünf Jahre überschritten worden.

#### 3.1.3 Minimale Betriebsdauer

1 Die Betriebsdauer eines Feuerwehrfahrzeugs richtet sich nach den folgenden Gewichtskategorien:

- Gesamtgewicht bis 3,5 t:           mindestens 15 Jahre Betriebsdauer
- Gesamtgewicht 3,5 - 7,5 t:       mindestens 20 Jahre Betriebsdauer
- Gesamtgewicht über 7,5 t:       mindestens 25 Jahre Betriebsdauer

2 Die Erreichung der minimalen Betriebsdauer ergibt noch kein Recht auf Subventionen beim Ersatz des Fahrzeugs. Mittels Zustandsbericht muss bestätigt werden, dass eine Neuanschaffung nötig ist. Fehlende Sicherheitseinrichtungen bei älteren Fahrzeugen wie z. B. Airbags, ESP etc. gelten nicht als Mangel, auch wenn sie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Subventionsgesuchs entsprechen. Massgebend sind die



Vorschriften des zuständigen Strassenverkehrsamtes.

3 Ab einem Fahrzeugalter, welches fünf Jahre über der minimalen Betriebsdauer liegt, ist der Ersatz ohne Zustandsbericht möglich:

- Gesamtgewicht bis 3,5 t: ab 20 Jahren Betriebsdauer
- Gesamtgewicht über 3,5 t: ab 25 Jahren Betriebsdauer
- Gesamtgewicht über 7,5: ab 30 Jahren Betriebsdauer

4 Einzig das Tanklöschfahrzeug kann mit Erreichen des minimalen Fahrzeugalters von 25 Jahren direkt ohne Zustandsbericht ersetzt werden.

5 Ist ein vorzeitiger Ersatz eines Fahrzeugs nötig (z.B. wegen eines Totalschadens), sind die noch nicht amortisierten Subventionszahlungen zurückzuerstatten.

#### **3.1.4 Zustandsbericht**

1 Ausgenommen in Fällen gemäss vorstehender Ziffer 3.1.3 Abs. 3 und 4 muss zur Beurteilung, ob eine Ersatzbeschaffung für ein Feuerwehrfahrzeug notwendig ist, ein Zustandsbericht mittels dem von der GVZ zur Verfügung gestellten Formulars «Zustandsbericht Feuerwehrfahrzeuge» erstellt werden. Dieser technische Bericht wird durch eine Fachwerkstatt bzw. durch eine Fachfirma für Fahrzeugaufbauten aufgrund einer gründlichen Prüfung des zu ersetzenden Fahrzeugs zu Händen der GVZ erstellt.

2 Die GVZ behält sich die Prüfung des vorgängig beurteilten Fahrzeugs durch eine von der GVZ bestimmte Fachwerkstatt vor.

### **3.2 Ortsfeuerwehr**

1 Die Pflichtfahrzeuge gemäss § 20 der Vollzugsvorschriften über das Feuerwehrwesen sind subventionsberechtigt, sofern die Vorgaben bzgl. Ersatzbeschaffungen (vgl. Ziffer 3.1 «Subventionsberechtigung» vorstehend) eingehalten werden. Für jedes dieser Fahrzeuge besteht ein separates Pflichtenheft, das im Anhang über eine Beladeliste mit dem notwendigen Material verfügt. Das Einhalten des Pflichtenhefts mitsamt Anhang (Beladeliste) ist Voraussetzung für die Gewährung allfälliger Subventionen.

2 Bei Fahrzeugen, die zwar dem Pflichtenheft entsprechen, jedoch zusätzliche Aus- und Aufbauten sowie Beladungen aufweisen, die über die Grundbedürfnisse einer Feuerwehr hinausgehen, gehen diese Mehrkosten vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

### **3.3 Stützpunkt-Feuerwehr**

1 Die zusätzlichen Fahrzeuge, welche für die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr benötigt werden, werden nicht subventioniert, sondern werden von der GVZ zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der GVZ.

### **3.4 Berufsfeuerwehr**

1 Die Grundausrüstung der Berufsfeuerwehren wird im Einvernehmen mit der GVZ festgelegt. Für diese Fahrzeuge gelten die Subventionsvorschriften sinngemäss.

### 3.5 Betriebsfeuerwehr

1 Für Betriebsfeuerwehren hat die GVZ kein generelles Konzept für Pflichtfahrzeuge. Der Bedarf wird durch die GVZ im Einvernehmen mit dem Betrieb festgelegt und in einem Pflichtenheft (§ 4 Abs. 2 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen) festgehalten. Für diese Fahrzeuge gelten die Subventionsvorschriften sinngemäss.

### 3.6 Fahrzeugbeschaffung

#### 3.6.1 Durch die GVZ

1 Nach Einreichung der verbindlichen Bestellung mitsamt Subventionsgesuch gemäss Ziffer 3.1.2 erlässt die GVZ eine Zusicherungsverfügung, sofern die Fahrzeugbeschaffung durch die GVZ subventioniert werden kann. In der Folge beschafft die GVZ das bestellte Feuerwehrfahrzeug in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

2 Der Preis des beschafften Standardfahrzeuges bildet die Berechnungsgrundlage für die auszurichtenden Subventionen.

3 Das bestellte Fahrzeug wird der Feuerwehrorganisation schlüsselfertig abgeliefert. Damit die Mehrwertsteuer korrekt abgerechnet werden kann, erfolgt die Rechnungstellung wie folgt:

- Die GVZ stellt der Gemeinde bzw. dem Betrieb die vollständigen Anschaffungskosten des Fahrzeugs inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung.
- Die Subventionsabrechnung (Verfügung) wird der Gemeinde bzw. dem Betrieb zeitgleich mit der Rechnung des Fahrzeugs zugestellt. Nach Ablauf der Einsprachefrist von 30 Tagen erfolgt die Auszahlung der Subvention.

#### 3.6.2 Durch die Gemeinden/Betriebe (Eigenbeschaffung)

1 Es steht den Gemeinden und Betrieben frei, die Feuerwehrfahrzeuge selbständig und unter Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts zu beschaffen. Für die Geltendmachung von Subventionen sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Grundlage für die Subvention bildet das Fahrzeug-Pflichtenheft mitsamt der im Anhang enthaltenen Beladeliste der GVZ. Abweichungen davon sind in jedem Falle mit der GVZ abzusprechen und sind nicht subventionsberechtigt.
- Das Subventionsgesuch ist gemäss vorstehender Ziffer 3.1.2 zu stellen. In der Folge prüft die GVZ, ob für das zu beschaffende Pflichtfahrzeug prinzipiell Subventionen geleistet werden können (vgl. Ziffer 3.1.) und bestätigt der Gesuchstellerin die Subventionsberechtigung des zu beschaffenden Pflichtfahrzeugs schriftlich, damit diese mit der Beschaffung gemäss Pflichtenheft mitsamt Beladeliste unter Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts beginnen kann (Absichtserklärung GVZ). Stellt die GVZ in der Folge fest, dass für das zu beschaffende Fahrzeug keine Subventionen geleistet werden können, erlässt die GVZ eine anfechtbare Verfügung über die Ablehnung des Subventionsgesuchs.
- Die Gesuchstellerin, welche das Feuerwehrfahrzeug selbst beschafft, hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Beschaffung in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Vergaberecht erfolgt. Die Siegerofferte sowie die Zuschlagsverfügung sind der GVZ unverzüglich und unaufgefordert nach Rechtskraft der Zuschlagsverfügung

elektronisch zuzustellen. Erfolgte die Vergabe im freihändigen Verfahren, ist die Siegerofferte, ebenfalls elektronisch, einzureichen. Die GVZ prüft die eingereichten Unterlagen auf offensichtliche und eindeutige Verstösse gegen das öffentliche Vergaberecht (bspw. falsche Verfahrenswahl). Stellt die GVZ solche offensichtlichen und eindeutigen Verstösse gegen das öffentliche Vergaberecht fest oder werden Verstösse gegen das öffentliche Vergaberecht gerichtlich festgestellt, werden keine Subventionen ausbezahlt und bereits ausbezahlte Subventionen sind diesfalls zurückzuerstatten.

- Nach Einreichung der Siegerofferte und einer allfälligen Zuschlagsverfügung entscheidet die GVZ über das Subventionsgesuch mittels Ablehnungs- oder Zusicherungsverfügung.
- Als Berechnungsgrundlage für die Subvention dient der Beschaffungspreis, welcher bei der Beschaffung durch die GVZ für ein Standardpflichtfahrzeug angefallen wäre.
- Wird das Fahrzeug günstiger als der Beschaffungspreis der GVZ für ein Standardpflichtfahrzeug eingekauft, gilt der ausgewiesene Rechnungsbetrag als Berechnungsgrundlage für die Subvention.
- Nach erfolgter Beschaffung ist zur Geltendmachung der zugesicherten Subventionen die Gesamtabrechnung über das beschaffte Fahrzeug sowie eine Kopie des Fahrzeugausweises des neuen Fahrzeuges elektronisch einzureichen.
- Über die Ausrichtung der Subventionen wird erst nach definitiver Abnahme des Fahrzeugs durch zwei von der GVZ bestimmten Experten abschliessend entschieden.
- Sobald alle Unterlagen der GVZ eingereicht wurden und das Fahrzeug gemäss vorstehendem Absatz von der GVZ abgenommen wurde, erstellt die GVZ zuhanden der Gemeinde oder des Betriebes eine Subventionsabrechnung und bezahlt die Subventionsleistungen nach dessen Rechtskraft aus.

## 4 LÖSCHWASSERVERSORGUNG/HYDRANTEN

### 4.1 Voraussetzungen

#### 4.1.1 Technische Grundlagen

1 Die technischen Grundlagen zur Löschwasserversorgung sind in der Weisung 30.14 «Richtlinie für die Ausführung der Löschwasserversorgung im Kanton Zürich» (nachfolgend «Weisung 30.14 Löschwasserversorgung» genannt) geregelt.

#### 4.1.2 Datenpflege im Hydranten-Web-Portal

1 Die GVZ stellt ein Hydranten-Web-Portal für die Verwaltung der Hydranten zu Verfügung. Das Hydranten-Web-Portal gibt Auskunft über den Bestand, den Standort sowie den Zustand der Hydranten. Diese Daten bilden die Grundlage für die Auszahlung der Subventionen.

2 Die Gemeinden, Wasserversorgungsgenossenschaften und Wasserkorporationen sowie Private sind verpflichtet, die Daten im Hydranten-Web-Portal auf dem neuesten Stand zu halten. Dies kann laufend innerhalb des Jahres geschehen, spätestens jedoch 1 x jährlich vor Einreichung des Subventionsgesuchs für Hydranten.

3 Die Bestandsaufnahme umfasst die Erfassung aller Hydranten inkl. Koordinaten sowie die Mutationen, die Kontrollwartungen und die Überprüfung des Hydrantenplanes (Standort, Nummerierung und allfällige Korrekturen).

#### 4.1.3 Vereinbarung mit Drittanbietern (Fremdprogramm)

1 Den Gemeinden bzw. Wasserversorgungen ist es freigestellt, die Hydrantenkontrollwartung und den Hydrantenunterhalt an Dritte zu vergeben.

2 Damit die Zugriffsberechtigung zum Hydranten-Web-Portal erstellt bzw. aufgehoben werden kann, muss die Vergabe, die Änderung oder die Auflösung der Vereinbarung mit einem Drittanbieter der GVZ schriftlich mitgeteilt werden.

3 Besteht eine Vereinbarung mit einem Drittanbieter muss vor Erstellung des Subventionsgesuchs Hydranten der Datentransfer vom Fremdprogramm ins Hydranten-Web-Portal sichergestellt werden.

### 4.2 Subventionsobjekte

1 Folgende Objekte können subventionsberechtigt sein:

- a) Die Kontrollwartung und der Unterhalt von zweiarmigen Hydranten mit zwei separat bedienbaren Storzanschlüssen DN 75 wird mit Subventionen von der GVZ unterstützt, da diese gegenüber den einarmigen Hydranten wesentliche Vorteile für den Feuerwehreinsatz bieten.
- b) Auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur sowie der Flughafen Zürich AG: Kontrollwartung und Unterhalt von Unterflurhydranten, welche dem Personen- und Gebäudeschutz dienen.

- c) Löschwasserbehälter inkl. Wasserzuleitungen und -ableitungen (Ziff. 2.9 der Weisung 30.14 Löschwasserversorgung).
- d) Wird auf eine Entnahmestelle gemäss Ziff. 2.9 lit. c der Weisung 30.14 Löschwasserversorgung verzichtet und anstelle dieser eine Hydrantenleitung oder Trockenleitung erstellt, welche dem Löschwesen wesentliche Vorteile bietet, kann die GVZ im Ausnahmefall Subventionsbeiträge gewähren.
- e) Druckerhöhungsanlagen oder Wassertürme (Ziff. 2.10 der Weisung 30.14 Löschwasserversorgung).

### **4.3 Subventionsberechtigung**

#### **4.3.1 Hydrantenkontrollwartung und Hydrantenunterhalt**

1 Die Hydrantenkontrollwartung und der Hydrantenunterhalt erfolgen alle zwei Jahre. Die erstmalige Auszahlung der Subvention erfolgt aufgrund der protokollierten Funktionskontrolle (Hydrantenkontrollwartung) im Hydranten-Web-Portal.

2 Der Zustand des Hydranten sowie entsprechende Massnahmen sind im Hydranten-Web-Portal jeweils genau zu protokollieren (siehe hierzu Ziffer 4.2 lit. a vorstehend).

3 Die Hydrantenkontrollwartung und der Unterhalt von einarmigen bzw. zweiarmigen Hydranten ohne zwei separat bedienbare Storzanschlüsse sowie Unterflurhydranten sind nicht subventionsberechtigt.

4 Die Hydrantenkontrollwartung und der Unterhalt von zweiarmigen Hydranten mit Storzanschlüssen DN 55/55 oder DN 55/75 sind bis zu deren Ersatz durch einen neuen oder revidierten Hydranten mit zwei separat bedienbaren Storzanschlüssen DN 75 subventionsberechtigt.

- 5 Die Entschädigung beträgt pro Jahr CHF 68.-. Der Leistungskatalog umfasst:
- Umfassende Kontrollwartung der Hydranten.
  - Instandstellung sämtlicher Mängel mit Prioritäten 1, 2 und 3 innert nützlicher Frist.
  - Alle erforderlichen Ersatzteile.
  - Allfällige erforderliche Verlängerungen.
  - Sämtliche Monteurdienstleistungen (inklusive sämtlicher Spesen wie Anfahrtspauschalen und Transportkosten).

#### **4.3.2 Bauten ausserhalb der Bauzonen**

1 Ist es der Feuerwehr bei abgelegenen Liegenschaften nicht möglich die minimale Löschwassermenge gemäss Ziffer 2.9 der Weisung 30.14 Löschwasserversorgung in der verlangten Zeit beizubringen, sind Ersatzmassnahmen (Bodentank, Löschweiher, Hydranten- oder Trockenleitungen usw.) vorzukehren.

2 Die GVZ erstattet an die Investitionskosten der Ersatzmassnahmen, soweit diese für das Löschwesen geeignet sind, eine Subvention von max. 50% und max. CHF 25'000 pro Anlage.

3 Die Höhe der Subvention wird von der GVZ projektbezogen zugesichert. Die Zusicherung muss vor Baubeginn des Projektes, unter Beilage von Projektskizzen, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag, beantragt werden. Unabhängig davon sorgt die Gesuchstellerin für die notwendigen kommunalen und kantonalen Bewilligungen, z.B. Konzessionen für Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern.

4 Gesuche um Zusicherung oder Ausrichtung von Subventionen sind auf dem hierfür vorgesehenen Formular inkl. der notwendigen Beilagen dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, elektronisch zur Prüfung einzureichen. Die hierfür notwendigen Gesuchsformulare um Zusicherung oder Ausrichtung der Subventionen sind sowohl beim AWEL als auch bei der GVZ auf der Homepage verfügbar.

#### **4.3.3 Druckerhöhungsanlagen und Wassertürme**

1 Eine Druckerhöhungsanlage oder ein Wasserturm ist unter den Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.10 der Weisung 30.14 Löschwasserversorgung mit max. 50% und max. CHF 500'000.- pro Anlage subventionsberechtigt.

2 Die anrechenbaren bzw. subventionsberechtigten Kosten umfassen: Armaturen, Rohrleitungen, Pumpen, Druckkessel, Notstromaggregat, Steuerungsanlagen und Bauarbeiten sowie Honorare. Nicht subventionsberechtigt sind Bewilligungskosten, Gebühren und allfällige Reserven.

3 Die Höhe der Subvention wird von der GVZ projektbezogen zugesichert. Die Zusicherung muss vor Baubeginn des Projektes, unter Beilage von Projektskizzen, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag, beantragt werden. Unabhängig davon sorgt die Gesuchstellerin für die notwendigen kommunalen und kantonalen Bewilligungen, z.B. Konzessionen für Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern.

4 Gesuche um Zusicherung oder Ausrichtung von Subventionen sind auf dem hierfür vorgesehenen Formular inkl. der notwendigen Beilagen dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, elektronisch zur Prüfung einzureichen. Die hierfür notwendigen Gesuchsformulare um Zusicherung oder Ausrichtung der Subventionen sind sowohl beim AWEL als auch bei der GVZ auf der Homepage verfügbar.

#### **4.4 Subventionsgesuch Hydranten**

1 Das Subventionsgesuch wird über das Hydranten-Web-Portal generiert, ausgedruckt und von den zuständigen Stellen rechtsgenügend unterzeichnet (Politische Gemeinde bzw. Wasserversorgung) elektronisch eingereicht.

2 Das Subventionsgesuch kann jeweils vom 1. Dezember bis 31. Januar des Folgejahres im Hydranten-Web-Portal erstellt werden.

## 4.5 Nachweise

1 Auf Verlangen sind folgende Nachweise über Änderungen des Hydrantenbestandes zu erbringen:

- Neuzugang/Ersatz des Hydrantenoberteils: Hydrantennummer und Hydrantentyp (Modell).
- Neuzugang/Ersatz des Hydrantenunterteils: Hydrantennummer und Beschreibung des Einlaufbogens / Anschlusses.
- Aufhebung Hydrantenstandort: Gemeinderatsbeschluss oder Begründungsschreiben.
- Vergabe der Kontrollwartungen an Dritte: Kopie des unterzeichneten Vertrages oder Rechnungskopie.

## 4.6 Pflichten der Subventionsempfänger

1 Die Subventionsempfänger sind verpflichtet, die Einrichtungen in gutem und betriebsbereitem Zustand zu halten.

2 Die in Ziff. 2.1 der Weisung 30.14 Löschwasserversorgung festgehaltene Löschwassermenge muss der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen.

3 Die GVZ ist berechtigt, jederzeit Stichproben vorzunehmen.

## 5 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. November 2022 in Kraft. Die Weisung vom 1. April 2022 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.